



**Der Bundesgerichtshof**



# Inhalt

---

Einführung	5
Die Stellung des Bundesgerichtshofs im Gerichtssystem	6
Die Organisation des Bundesgerichtshofs	7
Die Geschäftsverteilung in Zivil- und Strafsachen	9
Die Verfahren beim Bundesgerichtshof	12
Die Veröffentlichung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs	15
Die weiteren Aufgabenbereiche beim Bundesgerichtshof	16
Der Generalbundesanwalt und die Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof	17
Die Geschichte des Bundesgerichtshofs	18
Die Gebäude und die Kunstwerke des Bundesgerichtshofs	20
Impressum	23



# Einführung

---

Der Bundesgerichtshof (BGH) ist das oberste Gericht der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der Zivil- und Strafrechtspflege, der sogenannten ordentlichen Gerichtsbarkeit. Er hat seinen Sitz in Karlsruhe.

Neben der Präsidentin sind am Bundesgerichtshof 152 Richterinnen und Richter tätig, darunter 19 Vorsitzende Richterinnen und Richter. Sie üben ihre Rechtsprechungstätigkeit in den 13 Zivilsenaten und den sechs Strafsenaten des Bundesgerichtshofs aus. Darüber hinaus nehmen viele von ihnen noch weitere Funktionen wahr, zum Beispiel als Mitglied in einem Spezialsenat, als Ermittlungsrichterin und Ermittlungsrichter oder in der Gerichtsverwaltung.

Die Aufgabe des Bundesgerichtshofs besteht vor allem darin, die Rechtseinheit zu sichern, grundsätzliche Rechtsfragen zu klären und das Recht fortzubilden. Er überprüft Entscheidungen der Instanzgerichte – Amtsgerichte, Land-

gerichte und Oberlandesgerichte – grundsätzlich nur auf Rechtsfehler. Auch wenn die Urteile und Beschlüsse des Bundesgerichtshofs formal nur im Einzelfall bindend sind, folgen die Instanzgerichte faktisch fast ausnahmslos seiner Rechtsauffassung. Die weitreichende Wirkung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs beruht zudem darauf, dass sich – insbesondere im Bereich des Zivilrechts – die Rechtspraxis regelmäßig an diesen orientiert: Auf eine „Entscheidung aus Karlsruhe“ reagieren etwa Banken und Versicherungen ebenso wie Vermieterinnen und Vermieter oder Scheidungsanwältinnen und Scheidungsanwälte.

Die vorliegende Broschüre soll einen Überblick über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Bundesgerichtshofs sowie über seine Geschichte und den Ort seines Wirkens geben. Ihr liegen im Wesentlichen die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse im Dezember 2020 zugrunde.

# Die Stellung des Bundesgerichtshofs im Gerichtssystem

---

Der Bundesgerichtshof steht an der Spitze der Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandesgerichte. Diesen sogenannten ordentlichen Gerichten ist die Zivil- und Strafrechtspflege übertragen. In ihrem Bereich sind etwa 75 Prozent der Richterinnen und Richter in der Bundesrepublik Deutschland tätig. Je nach Verfahrensgegenstand ist als Eingangsinstanz entweder das Amtsgericht oder das Landgericht und – in Zivilsachen – als Berufungsgericht das Landgericht oder das Oberlandesgericht zuständig. Diese Instanzgerichte gehören aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland zur Organisationshoheit der Bundesländer. Der Bundesgerichtshof ist dagegen ein Gericht auf Bundesebene. Er untersteht organisatorisch dem Bundesministerium der Justiz.

Neben der ordentlichen Gerichtsbarkeit gibt es in der Bundesrepublik Deutschland noch vier weitere Gerichtszweige: die Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Arbeitsgerichtsbarkeit, die Sozialgerichtsbarkeit und die Finanzgerichtsbarkeit. Auch hier bildet jeweils ein oberster Gerichtshof des Bundes die höchste Instanz: das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig, das Bundesarbeitsgericht (BAG) in Erfurt, das Bundessozialgericht (BSG) in Kassel und der Bundesfinanzhof (BFH) in München (vgl. Artikel 95 des Grundgesetzes).

Die obersten Gerichtshöfe des Bundes sind organisatorisch und personell voneinander unabhängig. Um die Einheitlichkeit der Rechtsprechung auch zwischen ihnen zu gewährleisten, gibt es einen Gemeinsamen Senat dieser Gerichtshöfe.

Er entscheidet, wenn der Senat eines Gerichtshofs in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines Senats eines anderen obersten Gerichtshofs abweichen will. Der Sitz des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes ist beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe.

Eine Sonderstellung in der deutschen Gerichtslandschaft nimmt das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ein, das seinen Sitz ebenfalls in Karlsruhe hat. Ihm obliegt die Aufgabe, über die Einhaltung der Verfassung zu wachen. So überprüft es etwa im Rahmen von Normenkontrollverfahren Gesetze auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz und entscheidet über Meinungsverschiedenheiten zwischen Verfassungsorganen. Die größte Zahl der vor dem Bundesverfassungsgericht geführten Verfahren stellen die Verfassungsbeschwerden. Diese kann von allen Bürgern erhoben werden, die sich durch eine staatliche Maßnahme in ihren Grundrechten verletzt sehen. Neben dem nationalen Recht der Bundesrepublik Deutschland gilt für die Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedsstaat der Europäischen Union das Unionsrecht. Die Europäische Union ist eine supranationale Organisation, welche über von Mitgliedsstaaten unabhängige Organe verfügt und ein eigenes Unionsrecht setzt. Dieses Unionsrecht gilt für alle in der Europäischen Union lebenden Menschen. Die Aufgabe des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) mit Sitz in Luxemburg ist es, darauf zu achten, dass Unionsrecht in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union auf gleiche Weise angewendet wird. Um dies sicher zu stellen sind nationale letztinstanzliche Gerichte – wie der Bundesgerichtshof – dazu verpflichtet, entscheidungsrelevante Zweifelsfragen zur Auslegung des Unionsrechts dem EuGH vorzulegen. Das Urteil des EuGH zur Auslegung des Unionsrechts ist verbindlich.

# Die Organisation des Bundesgerichtshofs

---

An der Spitze des Bundesgerichtshofs steht die Präsidentin. Sie ist zum einen Dienstvorgesetzte der Richterinnen und Richter, der Beamtinnen und Beamten und der Tarifbeschäftigten des Bundesgerichtshofs. Als solche übt sie unter anderem die Dienstaufsicht aus, gegenüber den Richterinnen und Richtern freilich nur in den sich aus der richterlichen Unabhängigkeit (Artikel 97 des Grundgesetzes) ergebenden Grenzen. Zum anderen ist die Präsidentin Richterin, die – kraft Gesetzes – den Vorsitz im Senat für Anwaltssachen, im Großen Senat für Zivilsachen, im Großen Senat für Strafsachen sowie in den Vereinigten Großen Senaten innehat. Ferner pflegen die Präsidentin und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Präsidialbereich die Kontakte zu anderen Gerichten und Justizorganisationen in Deutschland und im Ausland.

Der Bundesgerichtshof ist aufgegliedert in Zivil- und Strafsenate, deren Zahl die Bundesjustizministerin oder der Bundesjustizminister bestimmt. Derzeit bestehen 13 Zivilsenate und sechs Strafsenate. Diese werden jeweils von einer Vorsitzenden Richterin oder von einem Vorsitzenden Richter geleitet. Auch die übrigen 133 Richterinnen und Richter am Bundesgerichtshof sind jeweils einem Zivil- oder einem Strafsenat fest zugewiesen. Die Spruchkörper sind daher mit jeweils sechs bis acht Richterinnen und Richtern (neben der oder dem Vorsitzenden) besetzt. An den einzelnen Entscheidungen wirken allerdings grundsätzlich nur fünf Senatsmitglieder mit, darunter die oder der Vorsitzende. Diese sogenannten Spruchgruppen werden durch einen von allen Mitgliedern des jeweiligen Senats beschlossenen

internen Geschäftsverteilungsplan im Voraus abstrakt festgelegt.

Neben den Zivil- und Strafsenaten sind beim Bundesgerichtshof acht Spezialsenate gebildet, nämlich die Senate für Landwirtschafts-, Anwalts-, Notar-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfer-, Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen, der Kartellsenat und das Dienstgericht des Bundes. Ferner gibt es zwei Große Senate – je einen in Zivilsachen und einen in Strafsachen –, die gemeinsam die Vereinigten Großen Senate bilden. Zusätzlich ist beim Bundesgerichtshof der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes ansässig, welcher die einheitliche Rechtsprechung der fünf obersten Gerichte gewährleistet.

Die Richterinnen und Richter des Bundesgerichtshofs werden vom Richterwahlausschuss gewählt und vom Bundespräsidenten ernannt. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Der Richterwahlausschuss ist ein aus 32 Mitgliedern bestehendes Gremium, das von der Bundesjustizministerin oder dem Bundesjustizminister einberufen wird und sich aus den Justizministerinnen und -ministern der 16 Bundesländer sowie 16 weiteren, vom Deutschen Bundestag gewählten Mitgliedern zusammensetzt. Als Bundesrichterin oder Bundesrichter gewählt werden kann jeder Deutsche, der die Befähigung zum Richteramt besitzt und das 35. Lebensjahr vollendet hat. Neben der besonderen fachlichen und persönlichen Qualifikation der Kandidatinnen und Kandidaten, die überwiegend aus dem Justizdienst der Länder stammen, ist auch deren föderale Zugehörigkeit

ein Wahlkriterium, da alle Bundesländer entsprechend ihrer Bevölkerungszahl bei den Gerichtshöfen des Bundes vertreten sein sollen.

Über die Zuweisung der Richterinnen und Richter zu den einzelnen Senaten und über die Verteilung der richterlichen Aufgaben auf die Senate entscheidet das Präsidium des Bundesgerichtshofs. Dieses ist ein mit der Präsidentin und zehn von der Richterschaft gewählten Richterinnen und Richtern besetztes Gremium. Es beschließt vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres für dessen Dauer einen Geschäftsverteilungsplan. Dieser kann während des Geschäftsjahres durch entsprechende Beschlüsse des Präsidiums geändert werden, wenn sachliche oder personelle Neuerungen dies erforderlich machen.



# Die Geschäftsverteilung in Zivil- und Strafsachen

---

In Zivilsachen sind die Zuständigkeiten traditionsgemäß nach Rechtsgebieten verteilt. Derzeit besteht im Wesentlichen folgende Geschäftsverteilung:

## **I. Zivilsenat:**

Urheberrecht, gewerblicher Rechtsschutz, Speditions-, Lager- und Frachtrecht, Maklerrecht

## **II. Zivilsenat:**

Gesellschaftsrecht, Vereinsrecht

## **III. Zivilsenat:**

Staatshaftungsrecht, Notarhaftung, Stiftungsrecht, Auftragsrecht, Dienstvertragsrecht

## **IV. Zivilsenat:**

Erbrecht, Versicherungsvertragsrecht

## **V. Zivilsenat:**

Grundstücksrecht, Nachbarrecht, Wohnungseigentumsrecht

## **VI. Zivilsenat:**

Recht der unerlaubten Handlung, z. B. Verkehrsunfallsachen, Produkthaftung, Arzthaftung

## **VII. Zivilsenat:**

Werkvertragsrecht, Architektenrecht, Zwangsvollstreckungsrecht

## **VIII. Zivilsenat:**

Kaufrecht, Wohnraummietrecht

## **IX. Zivilsenat:**

Insolvenzrecht, Anwaltshaftung, Steuerberaterhaftung

## **X. Zivilsenat:**

Patentrecht, Schenkungsrecht, Reisevertragsrecht

## **XI. Zivilsenat:**

Bankrecht, Kapitalmarktrecht

## **XII. Zivilsenat:**

Familienrecht, gewerbliches Mietrecht

## **XIII. Zivilsenat:**

Energiewirtschaftsrecht, Vergaberecht

In Strafsachen richtet sich die Geschäftsverteilung in erster Linie nach regionalen Kriterien. Jedem der sechs Senate sind Revisionen aus bestimmten Oberlandesgerichtsbezirken zugeteilt. Unabhängig hiervon sind einigen Senaten Spezialmaterien zugewiesen:

## **1. Strafsenat:**

Militärstrafsachen, Vergehen gegen die Landesverteidigung, Steuer- und Zollstrafsachen

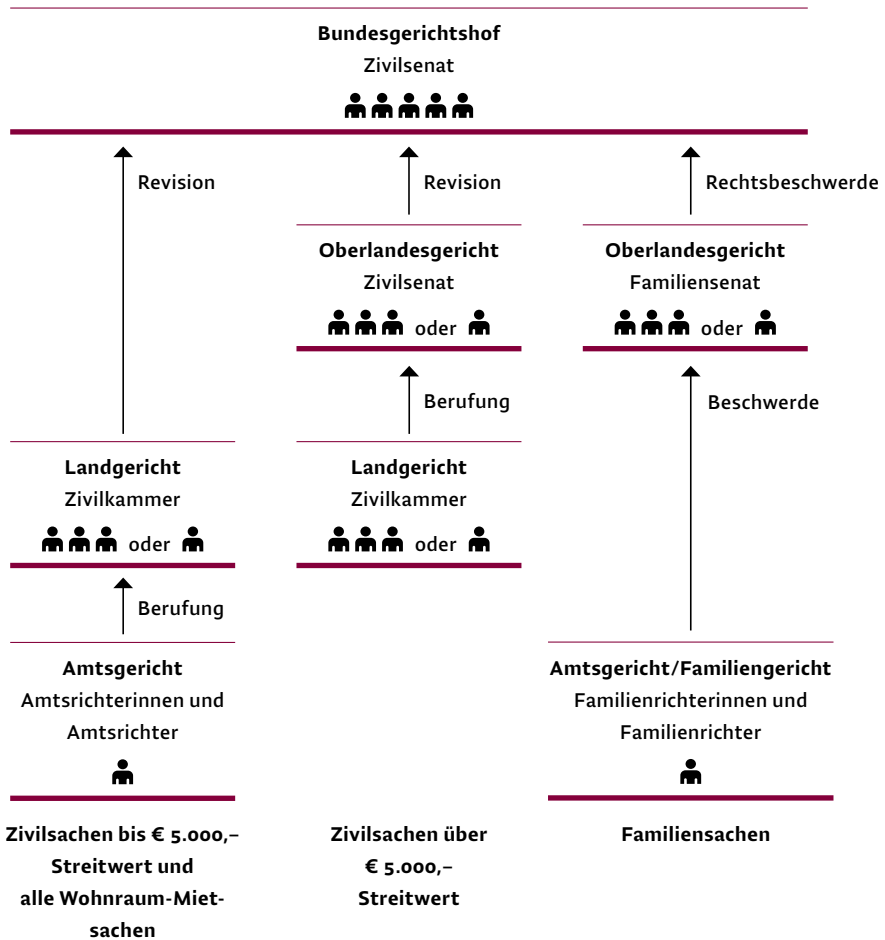
## **3. Strafsenat:**

Staatschutzsachen

## **4. Strafsenat:**

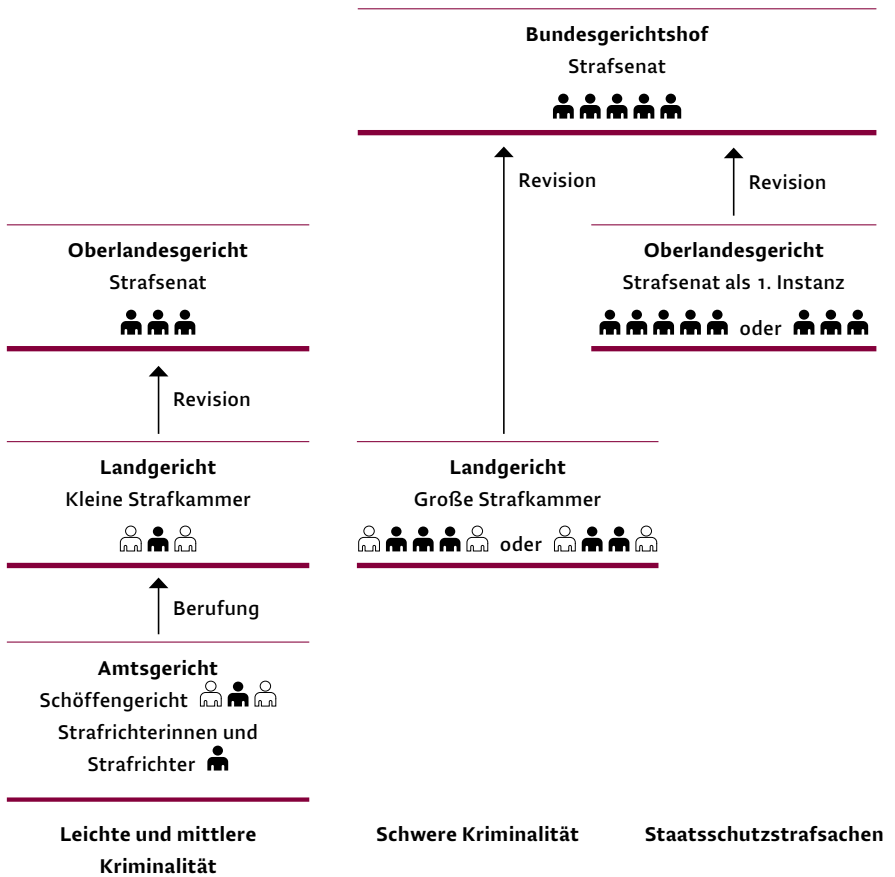
Verkehrsstrafsachen



Der aktuelle Geschäftsverteilungsplan des Bundesgerichtshofs, aus dem sich neben der inhaltlichen Zuständigkeit der einzelnen Senate auch die Zuordnung der Richterinnen und Richtern zu den Senaten ergibt, ist unter anderem auf der Internetseite des Bundesgerichtshofs veröffentlicht ([www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)).



Berufsrichterinnen und Berufsrichter

### Instanzenzug in Zivil- und Familiensachen



 Berufsrichterinnen und Berufsrichter  
 Schöffinnen und Schöffen

## Instanzenzug in Strafsachen

# Die Verfahren beim Bundesgerichtshof

---

Der Bundesgerichtshof ist sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen Revisionsgericht. Als solches überprüft er die an ihn herangetragenen Urteile der Instanzgerichte ausschließlich auf Rechtsfehler. An die tatsächlichen Feststellungen in den angegriffenen Entscheidungen ist er gebunden, sofern diese nicht ihrerseits auf einer fehlerhaften Anwendung des Rechts beruhen. Auch in einem solchen Fall trifft der Bundesgerichtshof jedoch keine eigenen Tatsachenfeststellungen und führt auch keine eigenen Beweisaufnahmen durch, sondern weist die Sache zur weiteren Aufklärung unter Berücksichtigung seiner Rechtsauffassung an die Vorinstanz zurück. Eine Ausnahme bilden lediglich die Patentnichtigkeitsverfahren, in denen dem Bundesgerichtshof die Funktion des Berufungsgerichts zukommt. Neben der Revision gibt es – abhängig vom Rechtsgebiet – noch weitere Verfahrensarten, die dem Revisionsverfahren entweder vorgeschaltet sind (wie beispielsweise das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren) oder der Sicherung der Rechtseinheit in Bereichen dienen sollen, in denen eine Revision zum Bundesgerichtshof nicht möglich ist. Im Folgenden werden die verschiedenen Verfahrensarten und -weisen in den einzelnen Rechtsgebieten dargestellt.

## Die Verfahren in Zivilsachen

Das Rechtsmittel der **Revision** ist in Zivilsachen grundsätzlich nur gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Endurteile der Landgerichte und der Oberlandesgerichte gegeben. Ausnahmsweise kann unter engen Voraussetzungen eine sogenannte Sprungrevision gegen ein erstinstanz-

liches Endurteil eines Amts- oder Landgerichts eingelegt werden. Die Revision findet nur statt, wenn sie vom Berufungsgericht oder – auf eine Nichtzulassungsbeschwerde hin – vom Bundesgerichtshof zugelassen worden ist. Die Revision ist immer dann zuzulassen, wenn die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Absatz 2 der Zivilprozessordnung).

Erachtet der Senat eine Revision für unzulässig, so verwirft er sie nach nicht-öffentlicher Beratung durch Beschluss. In den übrigen Fällen wird über die Revision aufgrund einer mündlichen Verhandlung durch Urteil entschieden. Die Entscheidung wird in der Regel durch ein schriftliches Votum in Form eines Urteilsentwurfs vorbereitet, den ein Senatsmitglied – der sogenannte „Berichterstatter“ – anfertigt.

Die **Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision** durch das Berufungsgericht ist zulässig, wenn der Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde der Partei 20.000 Euro übersteigt. Über Nichtzulassungsbeschwerden, die zahlenmäßig den weitaus größten Anteil der von den Zivilsenaten des Bundesgerichtshofs zu behandelnden Verfahren ausmachen, entscheidet der zuständige Senat aufgrund nicht-öffentlicher Beratung durch Beschluss. Auch hier ist Grundlage der Entscheidung regelmäßig ein schriftliches Votum.

Neben den Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden ist der Bundesgerichtshof zuständig

für **Rechtsbeschwerden**, die der Überprüfung der Rechtsanwendung dienen und insbesondere in Familiensachen sowie bei Nebenentscheidungen und Nebenverfahren (zum Beispiel in Zwangsvollstreckungs-, Insolvenz- und Kostensachen) erhoben werden können. Auch die Entscheidungen in Rechtsbeschwerdesachen ergehen in der Regel ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss.

Alle Entscheidungen werden aufgrund geheimer Beratung und Abstimmung mit einfacher Mehrheit getroffen. Dabei haben die Stimmen aller fünf Mitglieder der Spruchgruppe eines Senates – auch die der oder des Vorsitzenden – das gleiche Gewicht. In sämtlichen zivilrechtlichen Verfahren vor dem Bundesgerichtshof müssen sich die Parteien durch ausschließlich beim Bundesgerichtshof zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vertreten lassen.

### **Die Verfahren in Strafsachen**

In Strafsachen entscheidet der Bundesgerichtshof über **Revisionen** gegen erstinstanzliche Urteile der Landgerichte und der Oberlandesgerichte. Gegenstand strafrechtlicher Revisionsverfahren sind zumeist Fälle der schweren Kriminalität sowie Staatsschutzdelikte. Anders als in Zivilsachen bedarf die Revision zum Bundesgerichtshof in Strafsachen keiner ausdrücklichen Zulassung. Dies beruht auf dem Umstand, dass eine Berufung in den vom Bundesgerichtshof zu entscheidenden Strafsachen nicht stattgefunden hat, der Rechtszug also nur zweistufig ist, und die Revision daher in besonderer Weise auch der Herstellung der Einzelvollgerechtigkeit dient. Mit der Revision können

sowohl der Angeklagte als auch die Staatsanwaltschaft die Verletzung einer Norm des materiellen Strafrechts oder des Verfahrensrechts rügen.

Hält der zuständige Strafsenat des Bundesgerichtshofs eine Revision für unzulässig, so kann er ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden. Gleiches gilt, wenn er die Revision dem Antrag des Generalbundesanwalts entsprechend für offensichtlich unbegründet oder eine zugunsten des Angeklagten eingelegte Revision für begründet erachtet. In den beiden letztgenannten Konstellationen muss die Entscheidung einstimmig ergehen. In den übrigen Fällen (etwa fünf Prozent der Revisionen) wird aufgrund einer Hauptverhandlung durch Urteil entschieden. Die Entscheidung ergeht grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.

Der Bundesgerichtshof entscheidet zudem im sogenannten **Vorlegungsverfahren**. Dieses Verfahren wird durchgeführt, wenn ein Oberlandesgericht in einer Rechtsfrage von einem anderen Oberlandesgericht oder vom Bundesgerichtshof abweichen will. Gegenstand der Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist dabei allein die Beantwortung der ihm unterbreiteten Rechtsfrage. Durch das Vorlegungsverfahren wird die Rechtseinheitlichkeit in Fällen der einfachen und mittleren Kriminalität gewährleistet, in denen der Instanzenzug beim Oberlandesgericht endet.

### **Die Verfahren vor den Großen Senaten**

Um zu vermeiden, dass die Senate des Bundesgerichtshofs zu einer Rechtsfrage einander widersprechende Entscheidungen treffen, gibt es einen

Großen Senat für Zivilsachen und einen Großen Senat für Strafsachen. Zusammen bilden sie die Vereinigten Großen Senate. Will ein Senat von der Entscheidung eines anderen Senats abweichen, fragt er zunächst an, ob dieser an seiner Rechtsauffassung festhält. Ist dies der Fall, legt er die Rechtsfrage dem zuständigen Großen Senat zur Entscheidung vor. Die Vorlage erfolgt an die Vereinigten Großen Senate, wenn ein Zivil- und ein Strafsenat über eine Rechtsfrage uneins sind. Der Große Senat für Zivilsachen besteht aus der Präsidentin des Bundesgerichtshofs und je einem Mitglied der Zivilsenate, der Große Senat für Strafsachen aus der Präsidentin und je zwei Mitgliedern der Strafsenate. Die Vereinigten Großen Senate setzen sich aus der Präsidentin und den übrigen Mitgliedern der beiden Großen Senate zusammen.

### **Die Verfahren vor den Spezialsenaten**

Die Verfahrensweisen in den Spezialsenaten des Bundesgerichtshofs richten sich nach den jeweiligen gesetzlich begründeten Zuständigkeiten. Dem Landwirtschafts-, dem Anwalts-, dem Notar-, dem Patentanwalts-, dem Wirtschaftsprüfer- sowie dem Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensenat gehören neben den Richterinnen und den Richtern des Bundesgerichtshofs auch ehrenamtliche nichtrichterliche Beisitzerinnen und Beisitzer aus den jeweiligen Berufsfeldern, also der Landwirtschaft, der Rechtsanwaltschaft, des Notarwesens, der Patentanwaltschaft, der Wirtschaftsprüfung, der Steuerberatung bzw.

des Steuerbevollmächtigtenwesens an. Mitglieder des Dienstgerichts des Bundes sind zusätzlich – als nichtständige Beisitzerinnen und Beisitzer – Richterinnen und Richtern der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes und des Bundesrechnungshofs.

### **Die Ermittlungsverfahren**

Der Bundesgerichtshof ist auch zuständig für Entscheidungen in Ermittlungsverfahren, die vom Generalbundesanwalt geführt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Verfahren wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung, wegen Landesverrats und anderer sogenannter Staatsapparatdelikte. Zwei Richterinnen und Richter am Bundesgerichtshof nehmen die Funktion des Ermittlungsrichters wahr. Weitere vier Richterinnen und Richter sind im Vertretungsfall neben ihrer Senatstätigkeit als Ermittlungsrichter tätig. Sie entscheiden – jeweils allein – über die Anordnung der Untersuchungshaft und über sonstige Ermittlungsmaßnahmen, die unter dem Richtervorbehalt stehen. Mit der Anklageerhebung zu dem in erster Instanz zuständigen Oberlandesgericht endet die Zuständigkeit des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof.

# Die Veröffentlichung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs

---

Die mit einer Begründung versehenen Sachentscheidungen des Bundesgerichtshofs, also insbesondere die Revisionsurteile in Zivil- und Strafsachen, werden meist in Fachzeitschriften veröffentlicht. Die wichtigsten Entscheidungen werden außerdem in die sogenannten „amtlichen Sammlungen“ des Gerichts – „Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen“ (BGHZ) und „Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen“ (BGHSt) – aufgenommen. Ferner werden alle Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, die eine Begründung enthalten, über das elektronische juristische Informationssystem „juris“ publiziert. Die seit dem 1. Januar 2000 getroffenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs sind zudem über die Internetseite des Bundesgerichtshofs abrufbar. Alle Veröffentlichungen erfolgen in anonymisierter Form. Bei der Publikation der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs kommt eine zentrale Rolle der eigens eingerichteten **Dokumentationsstelle** zu.

Über Entscheidungen des Bundesgerichtshofs mit besonderer Tragweite wird die Öffentlichkeit unmittelbar nach deren Verkündung durch schriftliche Pressemitteilungen unterrichtet. Zudem wird durch Terminankündigungen bereits vor Durchführung der mündlichen Verhandlungen auf besonders wichtige Revisionsverfahren hingewiesen. Diese Aufgaben übernimmt die **Pressestelle**, die von einem Richter des Bundesgerichtshofs geleitet wird. Die Pressemitteilungen des Bundesgerichtshofs werden ebenfalls über die Internetseite veröffentlicht.

Seit 2017 räumt das Gesetz über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren (EMöGG) den Medienvertretern die Möglichkeit ein, nicht nur vor und nach Verhandlungen und Urteilsverkündungen Ton- und Filmaufnahmen anzufertigen, sondern teilweise auch während der Verkündung von Entscheidungen. Die Entscheidung darüber, welche Verkündung durch Ton und Film aufgezeichnet werden darf, obliegt dem jeweiligen Senat und wird über die Internetseite des Bundesgerichtshofs bekannt gegeben.

Zu Beginn eines jeden Jahres führt die Präsidentin des Bundesgerichtshofs ein Informationsgespräch mit Vertretern der Presse, in welchem sie den Tätigkeitsbericht des abgelaufenen Jahres vorstellt und über die wichtigsten Verfahren des Gerichts berichtet.

# Die weiteren Aufgabenbereiche beim Bundesgerichtshof

---

Neben den Richterinnen und Richtern sind am Bundesgerichtshof etwa 300 weitere Personen beschäftigt, die für das Funktionieren des Gerichts unverzichtbar sind.

## **Die Geschäftsstellen und die Verwaltung**

Beim Bundesgerichtshof ist eine Geschäftsstelle eingerichtet, die entsprechend der Anzahl der Senate in sogenannte Senatsgeschäftsstellen gegliedert und mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des mittleren Justizdienstes besetzt ist. Aufgabe der Geschäftsstelle ist unter anderem die Führung der Akten und Verfahrensregister sowie die Fertigung der Sitzungsprotokolle und der Korrespondenz mit den Verfahrensbeteiligten.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gehobenen Dienstes (Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger) nehmen Aufgaben wahr, die ihnen unter anderem durch das Rechtspflegergesetz übertragen sind. Der Verwaltung des Bundesgerichtshofs obliegen das Personalmanagement, das Bau- und Liegenschaftsmanagement, die Betreuung der Informationstechnik, Organisations- und Haushaltsangelegenheiten sowie der Innere Dienst, dem die Justizwachtmeisterei angegliedert ist.

## **Die Bibliothek**

Der Bundesgerichtshof verfügt über die größte Gerichtsbibliothek Deutschlands mit einem Bestand rund 470.000 Medieneinheiten. In der Bibliothek sind nahezu alle Publikationen zum deutschen Recht vorhanden, die zwischen 1800 und 1970 erschienen sind. Seit Anfang der Siebzigerjahre liegt der Erwerbungs Schwerpunkt entspre-

chend der Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs auf zivil- und strafrechtlicher Literatur. Nutzerinnen und Nutzer erhalten Zugang zum Medienbestand über den – auch im Internet verfügbaren – Online-Katalog. Darin erfasst die Bibliothek nicht nur Bücher und Zeitschriften, sondern auch Online-Ressourcen sowie ausgewählte Aufsätze aus Zeitschriften und Sammelwerken. Außerdem sammelt sie Gesetzesmaterialien auf dem Gebiet des Zivil- und Strafrechts. Aufstellung und Erschließung der Medien ab dem Erscheinungsjahr 2000 richten sich nach der Regensburger Verbundklassifikation, einem kooperativ gepflegten Standard, der eine sehr präzise Recherche ermöglicht. Die Bibliothek des Bundesgerichtshofs, in der rund 30 Personen beschäftigt sind, steht auch gerichtsexternen Personen offen.

## **Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Schließlich sind am Bundesgerichtshof über 70 sogenannte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig. Dabei handelt es sich um qualifizierte Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus der Justiz der 16 Bundesländer und vom Bundespatentgericht, die für die Dauer von drei Jahren an den Bundesgerichtshof abgeordnet werden. Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind jeweils einem Zivil- oder Strafsenat zugeordnet und unterstützen diesen bei der Vorbereitung von Entscheidungen. Dies geschieht meist durch die Erstellung von Rechtsgutachten oder ausführlichen Entscheidungsvorschlägen.



# Der Generalbundesanwalt und die Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof

---

Eng mit dem Bundesgerichtshof verbunden ist der **Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof**, der seinen Sitz ebenfalls in Karlsruhe hat. Diese Behörde hat insgesamt rund 300 Beschäftigte, darunter rund 160 Bundesanwältinnen und Bundesanwälte, Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte beim Bundesgerichtshof, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte beim Bundesgerichtshof sowie aus den Ländern abgeordnete Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Der Generalbundesanwalt nimmt in Revisionsstrafsachen die staatsanwaltschaftlichen Aufgaben bei der Verhandlung und Entscheidung des Bundesgerichtshofs wahr. Ferner ist er für die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in Staatsschutzsachen und bei der Verfolgung terroristischer Vereinigungen zuständig. Darüber hinaus obliegt ihm unter anderem die Vertretung des Bundes in Gerichtsverfahren, die den Bundesgerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht und den Bundesfinanzhof betreffen.

Eine weitere wichtige Institution stellt die **Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof** dar. Ihre Aufgabe besteht darin, die Parteien in den zivilrechtlichen Verfahren vor dem Bundesgerichtshof zu vertreten.

In Zivilsachen sind nur die – derzeit 40 – beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte postulationsfähig. Diesen ist es untersagt, vor anderen Gerichten aufzutreten. Durch diese Beschränkung und Spezialisierung soll – im Interesse der Parteien – eine qualifizierte Bearbeitung der zivilrechtlichen Revisionen, der Nichtzulassungsbeschwerden und der Rechtsbeschwerden gewährleistet werden. In Strafverfahren können demgegenüber alle in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Verteidiger des Angeklagten oder Vertreter des Nebenklägers vor dem Bundesgerichtshof auftreten.

# Die Geschichte des Bundesgerichtshofs

---

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs im Jahr 1945 gab es in Deutschland kein oberstes Gericht mehr. An die Stelle des Reichsgerichts, das diese Funktion (vor allem im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit) seit 1879 im Deutschen Kaiserreich und in der Weimarer Republik erfüllt hatte, traten in den einzelnen Besatzungszonen vorübergehend von den Alliierten gebildete oberste Gerichtshöfe. Erst im Anschluss an die Konstituierung der Bundesrepublik Deutschland und das Inkrafttreten des Grundgesetzes im Jahr 1949 wurde am 1. Oktober 1950 der Bundesgerichtshof in Karlsruhe errichtet.

Die territoriale Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs erstreckte sich während der Zeit der deutschen Teilung nur auf das Gebiet der damaligen Bundesrepublik Deutschland, also die „alten Bundesländer“. Mit der Wiedervereinigung Deutschlands am 3. Oktober 1990 wurde der Bundesgerichtshof das oberste Zivil- und Strafgericht für das gesamte Deutschland. Der 5. Strafsenat, der 1952 in Berlin eingerichtet worden war, zog im Jahr 1997 nach Leipzig. Dies trug dem Umstand Rechnung, dass der Stadt Leipzig mit dem ehemaligen Sitz des Reichsgerichts eine bedeutende Rolle in der deutschen Rechtsgeschichte zukommt. Im Jahr 2020 wurde der Standort in Leipzig durch den 6. Strafsenat erweitert.

Bereits im ausgehenden Mittelalter hatte es in den deutschen Gebieten das Bestreben gegeben, einen gemeinsamen obersten Gerichtshof einzurichten. Aufgrund der starken politischen Zersplitterung Deutschlands bedurfte es jedoch mehrerer Jahrhunderte, bis dieses Vorhaben erfolgreich

umgesetzt wurde. Zwar gründete im Jahr 1495 der Wormser Reichstag das **Reichskammergericht**, welches als vom Herrscher unabhängiges Gericht des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation seinen Sitz nicht am Hof, sondern in einer freien Reichsstadt hatte – zuerst in Frankfurt am Main, nach mehreren Zwischenstationen in Speyer und später in Wetzlar. Das Reichskammergericht erhielt jedoch schon bald Konkurrenz durch den Reichshofrat in Wien, den der Kaiser 1497 als Gegengewicht einrichtete. Die Kompetenzverteilung war klar: Zuständig war als Appellationsgericht dasjenige Gericht, das als erstes mit der Sache befasst wurde. Zu kämpfen hatte das Reichskammergericht, das oft jahrelang nicht tätig war, zudem mit zu knappen finanziellen Mitteln und mit der langen Dauer der Verfahren. Das Ende des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation im Jahr 1806 bedeutete auch das Ende des Reichskammergerichts.

Erst nachdem sich unter preußischer Führung der Norddeutsche Bund gebildet hatte, wurde 1870 das **Bundesoberhandelsgericht** in Leipzig gegründet. Dies sollte als gemeinsames oberstes Gericht die Rechtseinheit auf dem Gebiet der handelsrechtlichen Gesetze wahren. Mit der Gründung des Deutschen Reiches 1871 dehnte sich die Zuständigkeit des **Reichsoberhandelsgerichts**, wie es nunmehr genannt wurde, auf Süddeutschland aus.

Als Krönung rechtsvereinheitlichender Reformen wurde zusammen mit dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung, des Zivilprozesses, des Strafprozesses und des Konkursrechts am 1. Oktober

1879 das **Reichsgericht in Leipzig** eröffnet. Es verkörperte in der Folgezeit die Spitze der Rechtsprechung in allen Rechtsbereichen und diente der Einheitlichkeit der Rechtsauslegung und der Rechtsfortbildung. Erst im Jahr 1918 wurde der Reichsfinanzhof als weiteres oberstes Reichsgericht geschaffen; 1941 folgte das Reichsverwaltungsgericht. Am dunkelsten Kapitel der deutschen Geschichte, dem nationalsozialistischen Unrechtsstaat, war auch das Reichsgericht nicht unbeteiligt. Ebenso wie andere deutsche Gerichte verhängte es politisch motivierte Todesurteile und übte auf andere Weise Justizunrecht aus. Nach dem Zusammenbruch des Regimes 1945 wurde das Reichsgericht durch die Alliierten aufgelöst.

Die Rechtsprechung in den 50er-Jahren zeigt, wie schwer sich die gesamte bundesdeutsche Justiz in der Nachkriegszeit mit der Aufarbeitung und Ahndung der Verbrechen des nationalsozialistischen Unrechtsstaats tat. Beim Bundesgerichtshof kommt dies unter anderem in der Entschädigungsrechtsprechung im Hinblick auf die Bevölkerungsgruppe der Sinti und Roma von 1956 zum Ausdruck. Die im Mai 1940 durchgeführten Deportationen von Sinti und Roma wurden in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht als rassistische Verfolgung gewertet, wodurch ihnen Entschädigungen versagt und erneut Unrecht zugefügt wurde. Erst 1963 korrigierte der Bundesgerichtshof diese Rechtsprechung. 2016 fand unter dem Titel „Doppeltes Unrecht – eine späte Entschuldigung“ zusammen mit dem Zentralrat der Deutschen Sinti und Roma ein Symposium mit den Ergebnissen der Aufarbeitung dieser Zeit statt.

Die unrühmliche Rolle des Bundesgerichtshofes in der Nachkriegsrechtsprechung und die fehlgeschlagene Aufarbeitung der NS-Justiz wurde erstmals 1995 – 50 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs – eingestanden. Heute ist sich der Bundesgerichtshof seiner historischen Verantwortung bewusst und stellt sich in verschiedenen Kooperationen und Forschungsarbeiten dem Ausleuchten und der Aufklärung der deutschen Nachkriegsjustiz am Bundesgerichtshof.

# Die Gebäude und die Kunstwerke des Bundesgerichtshofs

---

## Die Gebäude in Karlsruhe

Der Bundesgerichtshof ist hauptsächlich in fünf Gebäuden auf einem parkähnlichen, knapp vier Hektar großen Gelände im Karlsruher Stadtzentrum untergebracht. Hauptgebäude ist das **Erbgroßherzogliche Palais**, zu dem ein über einen Verbindungsgang angeschlossenes ehemaliges Küchengebäude gehört. An seiner Stelle befand sich zuvor ein im Jahr 1817 von Friedrich Weinbrenner erbautes klassizistisches Gartenpalais, der Witwensitz der Großherzogin Sophie, welcher später dem Großherzog Friedrich I. von Baden bis zu seinem Amtsantritt im Jahr 1852 für einige Zeit als Wohnsitz diente. Nach dem Abbruch dieses Gartenschlösschens, zu dem ein Gärtnerhaus gehörte, das noch heute als sogenanntes Weinbrennergebäude vom Bundesgerichtshof genutzt wird, erstellte Josef Durm in den Jahren 1891 bis 1897 ein neues Palais mit imperialer Oberlichtkuppel im Stil des Neobarock, dessen Innenausbau im Rokokostil von Friedrich Ratzel gestaltet wurde. Erst im Jahr 1903 zogen der damalige Erbgroßherzog Friedrich und seine Gemahlin, Prinzessin Hilda von Nassau, mit ihrem Hofstaat ein. Auch nach dem Tod seines Vaters im Jahr 1907 setzte er – nun als Großherzog Friedrich II. – seine Hofhaltung im Palais fort.

Nach dem ersten Weltkrieg und der anschließenden Flucht des Großherzogs infolge der Novemberrevolution 1918 diente das Gebäude, das mit Ausnahme des Mobiliars in Staatsbesitz zurückfiel, verschiedenen Verwaltungszwecken, darunter während der Zeit des Nationalsozialismus auch dem Reichsarbeitsdienst. Im zweiten Weltkrieg wurde die Kuppel zerstört, das Man-

sardengeschoss brannte aus. Nach dem Wiederaufbau wurde das Palais im Jahr 1950 dem Bundesgerichtshof und der Bundesanwaltschaft zur Nutzung zugeteilt. In den folgenden Jahrzehnten wurden umfangreiche Sanierungsmaßnahmen an den Anlagen des Geländes durchgeführt. Unter anderem wurde Ende der Neunzigerjahre eine bauliche Erweiterung des Bundesgerichtshofs in Angriff genommen. Hierfür musste das Anfang der Fünfzigerjahre für die Unterbringung des Generalbundesanwalts errichtete Gebäude auf dem nördlichen Geländeteil abgerissen werden. Man entschied sich für eine räumliche Trennung von Bundesgerichtshof und Generalbundesanwalt, der daher seit Oktober 1998 seinen Sitz in einem neu errichteten Gebäude in der Brauerstraße hat.

Der Grundstein für das von den Braunschweiger Architekten Dohle und Lohse geplante Nordgebäude wurde im Mai 2000 gelegt. Im Oktober 2003 wurde es offiziell eingeweiht. Dieser in Form eines U gestaltete, mit einer Fassade aus hellem römischem Travertin versehene monolithische Baukörper bietet Raum für sechs Zivilsenate, zwei Sitzungssäle, die Presse- und die Dokumentationsstelle. Im größten Gebäudeteil residiert auf einer Fläche von etwa 4.700 Quadratmetern die Bibliothek. Ihr Medienbestand steht über vier Stockwerke verteilt in systematischer Freihandaufstellung zur Verfügung. Im Erdgeschoss des Bibliothekstrakts befinden sich ein großer Versammlungsraum und eine Ausstellungsfläche für das **Rechtshistorische Museum** des gleichnamigen Karlsruher Vereins.

Im April 2012 wurde – nach nur anderthalbjähriger Bauzeit – anstelle des vormaligen Wach- und

Kontrollgebäudes das durch das Architektenbüro Harter und Kanzler entworfene neue **Empfangsgebäude** des Bundesgerichtshofs offiziell in Betrieb genommen. Der im Erdgeschoss angesiedelte Kontrollbereich ist mit modernster Sicherheitstechnik ausgestattet. Im Obergeschoss des plastischen Kubus, dessen Fassade aus Naturstein besteht, eröffnen breite Glasflächen den Blick über das Gelände des Bundesgerichtshofs. Dort befindet sich auch der neue große Sitzungssaal für die Strafsenate.

Im Zentrum des Geländes, zwischen dem Erbgroßherzoglichen Palais und dem Nordgebäude, liegt das **Boulingrin**, eine vertieft gelegene, parkartig angelegte Rasenfläche, auf welcher sich ein Brunnen mit der Skulptur der Schönen Galatea, einer Meeresnymphe, befindet. Diese Gartenanlage, die bis in das Jahr 2012 auch als Hubschrauberlandeplatz bei Vorführungen von Beschuldigten vor die Ermittlungsrichterinnen und -richtern genutzt worden war, ist im Jahr 2013 nach den ursprünglichen Plänen wiederhergestellt worden.

Neben den erwähnten Gebäuden in der Herrenstraße verfügt der Bundesgerichtshof in Karlsruhe aufgrund seiner wachsenden Mitarbeiteranzahl über mehrere Außenstellen wie beispielsweise die **Villa Reiss** in der Gartenstraße. Eine ehemalige Bundeswehrkaserne in der Rintheimer Querallee dient während der derzeitigen Generalsanierung des Westgebäudes als Interimsunterkunft für den Strafbereich. Auch zukünftig werden am Standort Herrenstraße bauliche Maßnahmen zur Erweiterung und Modernisierung vorangetrieben. Neben der Errichtung

eines neuen Gebäudes auf dem östlichen Teil des Geländes wird im Zuge der Modernisierung des Westgebäudes ein Presse- und Öffentlichkeitsbereich integriert. Hier werden zukünftig die Besucherinnen und Besucher des Bundesgerichtshofs willkommen geheißen. Bei der Umsetzung der baulichen Maßnahmen wird ein besonderer Fokus auf das stimmige Ensemble zwischen Tradition und Moderne gelegt, indem ein verbindendes Freianlagenprojekt die Einheit von Architektur, Funktionalität und Grünfläche abrunden wird.

### **Das Gebäude in Leipzig**

Seit Juli 1997 befindet sich der 5. Strafsenat und seit Februar 2020 zusätzlich auch der 6. Strafsenat in der **Villa Sack** auf einem etwa 6.000 Quadratmeter großen Grundstück in Leipzig. Diese Villa war von den Leipziger Architekten Schmidt und Johlige im Jahre 1909 im zurückhaltenden Neobarockstil erbaut worden und mehr als 20 Jahre lang der repräsentative Familiensitz des Landmaschinenunternehmers Gustav Rudolph Friedrich Sack. Seit Ende 1933 wurde das Gebäude von der Studentenschaft der Universität Leipzig als „Kameradschaftshaus“ und ab 1939/40 von zwei Abteilungen der Leipziger Gestapo genutzt. Das im Zweiten Weltkrieg infolge eines Bombenangriffs zerstörte Dach ersetzte man durch ein Notdach aus Dachpappe. Ab dem Jahre 1950 diente die Villa Sack unter dem Namen „Klubhaus der Freundschaft“ als Freizeiteinrichtung des Volkseigenen Betriebes Schwermaschinenbau S. M. Kirow und als Versammlungsort der SED. Im Zuge der Umbau- und Sanierungsmaßnahmen von 1995 bis

1997 erhielt die Villa ihre ursprüngliche Dachform zurück, die Treppenanlage wurde neu gestaltet und die Veranda wurde zum Beratungszimmer umfunktioniert. Viele der Originalbauteile im Inneren der Villa wurden restauriert, etwa die Holz- und Stuckdecken, die Marmorverkleidungen im Wintergarten sowie die drei kleinen Wandbrunnen mit außergewöhnlichen Mosaiken.

### **Die Kunst im Bundesgerichtshof**

Auf dem Gelände und in den Gebäuden des Bundesgerichtshofs hat auch die Kunst als „Vermittlerin des Unausprechlichen“ (Goethe) ihren Platz. Im Erdgeschoss des Erbgroßherzoglichen Palais steht eine 2,40 Meter hohe, dreieckige Stele aus vergoldetem Messing als Mahnmal für die Opfer der NS-Justiz. Sie trägt die beiden Inschriften „Gerechtigkeit erhöht ein Volk“ (Buch der Sprüche 14,34) und „Im Gedenken an die Frauen und Männer, denen im Namen des deutschen Volkes Unrecht geschah 1933–1945“. Gestaltet wurde sie von Otl Aicher, einem Schwager der Geschwister Hans und Sophie Scholl, die im Jahr 1943 wegen ihres Widerstands gegen das NS-Regime aufgrund eines Todesurteils des Volksgerichtshofs hingerichtet worden waren.

Im Hof des Nordgebäudes befindet sich eine Bodenskulptur von Rudolf Herz. Etwa 40 Zentimeter hohe Buchstaben aus schlackengestrahlem Edelstahl bilden einen Kreis und formen die Worte „Lex Injusta Non Est“. Die Anordnung im Kreis ermöglicht es aber ebenso, den Satz „Lex Injusta Non Est Lex“ zu lesen. Diese zwei Lesarten führen auch zu zwei unterschiedlichen Gedanken. Die

erste drückt aus, dass es kein ungerechtes Gesetz gibt, und stellt damit die Behauptung auf, dass jedes Gesetz an sich als gerecht anzusehen ist. Die zweite hingegen besagt: „Ein ungerechtes Gesetz ist kein Gesetz.“ Damit wird die Gerechtigkeit zum Wesensmerkmal eines Gesetzes erhoben. Fehlt sie, so gibt es auch kein Gesetz, das verlangen könnte, befolgt und geachtet zu werden.

Bei Betreten des größeren Sitzungssaals des Nordgebäudes, sieht man sich dem über einen Meter großen, von Markus Lüpertz geschaffenen Adler gegenüber, der in der eigens für ihn gestalteten Rückwand thront. Obwohl eine schwarz-weiße Bemalung seinen Bronzekörper überdeckt, ist klar, dass man hier kein Leichtgewicht vor sich hat. Wie der Schriftsteller Herbert Rosendorfer bemerkt hat, „nehmen die paar ausgerupften Federn seinem Ansehen nichts.“

In dem früheren Strafrechtssitzungssaal im Saalbau befindet sich ein von Ernst W. Kunz geschaffenes Relief aus norwegischem Rembrandt-Quarzit, dessen Kernstück mit einem Gewicht von 18 Zentnern die größte Steinplatte bildet, die je in Europa als Wandschmuck verwendet wurde. Diesem Gewicht scheint der kleine „Wolkengucker“ von Karlheinz Goedtke, der etwas versteckt neben dem Westgebäude von seinem Sockel aus in den Himmel schaut, die Leichtigkeit des Seins entgegengesetzt zu wollen.

# Impressum

---

Herausgeber

Die Präsidentin des Bundesgerichtshofs

Herrenstraße 45 a, 76133 Karlsruhe

Telefon +49 721 159-0

Fax +49 721 159-2512

E-Mail [poststelle@bgh.bund.de](mailto:poststelle@bgh.bund.de)

Internet [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)

3. überarbeitete Auflage, 2021

Gestaltung

Renata Sas

Umschlag (Grafik)

Nathalie Reck

